Papsttum und Universitäten

Förderung, Lenkungsversuche und Indienstnahme (mit besonderer Rücksicht auf Paris)

Jürgen Miethke

Euntes ergo docete omnes gentes [Gehet hin und lehret alle Völker] – der Missionsbefehl Jesu an seine Jünger (Mt. 28, 19) enthält den Auftrag zur Lehre. Die Buchreligion der Christen hat dieser Aufforderung stets zu entsprechen versucht. Der Apostel Paulus, doctor gentium, wurde zum Vorbild für jeden Bischof als Lehrer seiner Diözese. Zumindest als für die Lehre in seinem Bistum verantwortlicher Amtsträger hat ein Bischof die Funktion eines doctor ecclesiae. Erst die Scholastik¹, mit besonderer Klarheit etwa Thomas von Aquin, wird unterscheiden zwischen einem magisterium cathedrae pastoralis (bzw. pontificalis²), d.h. dem officium praelationis (das mit der auctoritas eines Richters ausgestattet ist) einerseits und dem magisterium cathedrae magistralis bzw. dem officium magisterii andererseits (das sich in Erkenntnis und Argumentation ausdrückt und als persönliche Kompetenz öffentliche Anerkennung geniesst). Damit schuf die Scholastik der «Lehre», wie wir sie heute verstehen, und damit sich selbst einen theoretischen Ort in Kirche und Gesellschaft.

Der Aquinate hatte die neue Institution der europäischen Universität im Rücken. Die Universität ist, wie wir heute wissen, eine mittelalterliche «Erfindung». Höherer Unterricht ist hier einzigartig verbunden mit einer genossenschaftlichen Organisation der Lehrer und Schüler. Das machte die «Hohen Schulen» des Mittelalters zu eigenständigen Einrichtungen, die sich allen

Contra impugnantes, cap. 2 u. 3; Quodl. III.9 ad 3; vgl. auch IV Sent. d.6 q.2a.2 sol.2; ibidem, d.19 q.2 a. qa.2 ad 4.

Dazu etwa Yves Marie Joseph Congar, Saint Thomas Aquinas and the Infallibility of the Papal magisterium (Summa Theol. 2-II q.1 a.10), in: The Thomist 38 (1974), S. 81–105/Ndr. in: ders., Thomas d'Aquin, sa vision de théologie et de l'Église (Collected Studies Series. CS 190), London 1983, nr. VIII. Congar hat sich auch sonst mit der Entwicklung der Vorstellungen über das kirchliche Lehramt häufig grundlegend beschäftigt, zusammenfassend etwa in: ders., L'Église, De Saint Augustin à l'époque moderne (Histoire des dogmes III/3), Paris 1970, S. 241–244.

Einrichtungen höherer Bildung in anderen Kulturen entgegen und allen Wandlungen im Einzelnen zum Trotz als Überreste der mittelalterlichen Welt bis heute erkennbar erhalten haben. Entstanden ist diese besondere Form einer Bildungsinstitution auf der Höhe des Mittelalters, an der Wende zum 13. Jahrhundert, ungefähr gleichzeitig in Italien, Frankreich und England, als in Bologna, Paris, Oxford und anderwärts die an den Schulen tätigen jungen Männer begannen, sich genossenschaftlich zusammenzuschliessen.

Wenngleich die definitive Ausbildung des Modells noch Jahrzehnte, bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein in Anspruch nahm³, war doch das Grundmuster überall damit festgelegt. Die Universitäten entwickelten sich an ziemlich weit entfernt voneinander liegenden Orten in sehr ähnlicher Weise – der mittelalterlichen Kleinräumigkeit zum Trotz, die oft von einer Talschaft zur anderen erhebliche Differenzen der Sozialstrukturen ermöglichte oder erzwang. Am Ende der Prozesse steht der Typus der mittelalterlichen Universität. Kaum zeichnete sich dieser Typus «Universität» in Umrissen ab, schon wurde er exportiert, nachgeahmt, in einigen Punkten leicht abgewandelt. Doch in den Grundzügen des Organisationsmodells blieb die europäische Universität in erstaunlichem Masse einheitlich. Die neueste Gesamtdarstellung heisst denn auch – zumindest in der deutschen Fassung – prononciert «Geschichte der Universität [!] in Europas⁴, behandelt die Universität also als einheitlich und benennt sie im Singular.

Wie ist diese typologisch-konstitutionelle Einheit der europäischen Universität zu erklären, die nur geringe chronologische Verzögerungen, jedoch keine grundverschiedene Strukturen⁵ kennt? Sollen wir darin eine Art

- Dazu nur Jürgen Miethke, Universitas und studium. Zu den Verfassungsstrukturen mittelalterlicher Universitäten, in: Aevum, Rassegna di scienze storiche, linguistiche e filologiche 73 (1999), S. 493–511/Ndr. in: ders., Studieren an mittelalterlichen Universitäten: Chancen und Risiken. Gesammelte Aufsätze (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 19), Leiden/Boston 2004, S. 13–38. Jetzt auch Roberto Lambertini, Macerata, La questione delle origini dell'Università, in: Annali di storia delle università italiane 13 (2009) 29–33; Jacques Verger, «Rector non est caput universitatis». Pouvoir et hiérarchie à l'université de Paris, in: Vaticana et Medievalia, Études en l'honneur de Louis Duval-Arnould, hg. von Jean-Marie Martin et al. (Millennio Medievale 71. Strumenti e Studi 16), Firenze 2008, S. 457–472.
- Walter Rüegg (Hg.), Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1, München 1993. Dagegen hatten am Ende des 19. Jahrhunderts Denifle und Rashdall für ihre weit ausgreifenden Darstellungen noch den Plural gebraucht: Heinrich Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885/Ndr. Graz 1956; Hastings Rashdall, The Universities of Europe in the Middle Ages, Oxford 1895/Neue Edition hg. von Frederick Maurice Powicke und Alfred Brotherstone Emden, Bd. 1–3, Oxford 1936 u.ö.
- Die oft berufene Unterscheidung der Pariser «Professorenuniversität» von der «Studentenuniversität» in Bologna übersieht die sozialgeschichtlich durchaus vergleichbare Situation eines Pariser Magisters und eines Bologneser Rechtsstudenten. Vgl. Miethke,

platonischer Idee sich verwirklichen sehen, die sich spontan überall dort Bahn gebrochen habe, wo überhaupt höherer Unterricht erstrebt wurde? Das ist keine sehr wahrscheinliche Annahme, zudem erklärte sie keineswegs den exklusiv (west-)europäischen Ursprung des Modells, müsste es doch sonst Universitäten überall auf der Welt geben und gegeben haben. Oder lag es an den kirchlichen Rahmenbedingungen der mittelalterlichen Gesellschaft, die die Institution (Universität) einheitlich erscheinen lässt? Energisch hat etwa Werner Maleczek die prägende Kraft⁶ des kontinuierlichen Willens der Päpste als Ursache dieser Einheitlichkeit ausgemacht, die aber wohl nicht ausschliesslich angesetzt werden darf.

Wenn wir das Verhältnis der Kirche und der Päpste zu den werdenden Universitäten Europas prüfen, so fällt eine Antwort auf diese Frage nach den Wirkungen päpstlicher Eingriffe nicht leicht. Das bis heute namengebende Wort universitas ist unspezifisch, bedeutet (nach Georges) den «Inbegriff aller Dinge eines Ganzen, die Gesamtheit, das Ganze», und im übertragenen Sinn «die Gesamtheit der Dinge, die Welt, das Weltall», bzw. «eine gesellschaftliche Gesamtheit, das Kollegium, die Gilde, Kommune»⁷. Gesamtheiten von Menschen unterschiedlicher Gruppengrösse werden im Mittelalter universitates genannt, die Bauern eines Dorfes, die Gesamtheit einer Zunft, die Einwohner einer Stadt, die Mönche eines Klosters, die Kanoniker eines Kollegiatstifts⁸. Dabei ist die innere Struktur der Gruppe, ihr Organisationsgrad und ihr Selbstbewusstsein keineswegs berücksichtigt und also nicht entscheidend für den Gebrauch der Vokabel.

Als diese ungenaue Bezeichnung *universitas* auf die Angehörigen von Pariser Schulen angewendet wurde, reichte das Wort für sich genommen

Universitas und studium (Anm. 3), bes. S. 504f. [bzw. S. 29]. Daran halte ich auch gegen die prononciert vorgetragene Ansicht von Peter Moraw fest, der bei Artisten und Juristen geradezu zwei unterschiedliche Welten aufeinandertreffen sieht: Moraw, Die Universitäten in Europa und in Deutschland – Anfänge und erste Schritte auf einem langen Weg (12.–16. Jh.), in: Die Idee der Universität heute, hg. von Ulrich Sieg und Dietrich Korsch (Academia Marburgensis 11), München 2005, S. 25–41, jetzt in: Moraw, Gesammelte Beiträge zur deutschen und europäischen Universitätsgeschichte, Strukturen – Personen – Entwicklungen (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 31), Leiden/Boston 2008, S. 229–250, bes. S. 236–240.

- Werner Maleczek, Das Papsttum und die Anfänge der Universität [!] im Mittelalter, in: Römische Historische Mitteilungen 27 (1985), S. 85–143, vgl. etwa S. 88, 114, sowie den Schlusssatz S. 143.
- ⁷ Karl Ernst Georges, Lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Bd. 2, Leipzig et al. 81913–1918, Sp. 3308.
- Eine eingehende Untersuchung zu Wortbedeutung und -gebrauch lieferte Pierre Michaud-Quantin, Universitas. Expressions du mouvement communitaire dans le moyen-âge latin (L'Église et l'État au Moyen Âge 13), Paris 1970; vgl. auch Olga Weijers, Terminologie des universités au XIII^e siècle (Lessico Intellettuale Europeo 39), Rom 1987, S. 16–26.

nicht aus, das Gemeinte genau genug zu bestimmen. Vielmehr musste zu einer Spezifizierung ein Genitiv oder ein Pronomen hinzugefügt werden: In einem Brief Papst Innozenz' III., der 1208 oder 1209 Paris erreichte, werden die Adressaten daher konsequent als universitas magistrorum oder universitas vestra identifiziert9. Die schwebende Unbestimmtheit der Begriffsbedeutung blieb bis ins Spätmittelalter erhalten. Die Siegelumschriften der Universitäten präsentieren sich als Sigillum universitatis magistrorum scolarium Parisius¹⁰, als Sigillum: vniversitatis. Scolarium. Studii. Pragensis¹¹ oder S[igillum]. Universitatis studii Heidelbergensis (usf.), sie brauchen den generischen Schul- und zusätzlich auch noch den Ortsnamen zur eindeutigen Bestimmung ihrer Identität. Freilich handelte das päpstliche Schreiben von 1208/1209 bereits von einer internen Strukturfrage der Gesamtheit von Pariser Magistern. Es ging um einen Eid, durch den sich die magistri gemeinsam zu bestimmtem Verhalten in drei wichtigen Punkten verpflichtet hatten: Es ging (1.) um gewisse Anstandsregeln bei der Kleidung, (2.) um eine bestimmte Ordnung bei offiziellen Schulakten und (3.) - besonders bezeichnend - um die Pflicht, verstorbenen Mitgliedern das Grabgeleit zu gewähren12.

- Chartularium universitatis Parisiensis, hg. von Heinrich Denifle und Émile Châtelain, Bd. 1–4, Paris 1889–1898, Ndr. Brüssel 1964 [künftig: «CUP»], Bd. I, 67f. (nr. 8). In der Adresse des Briefes heisst es: Universis doctoribus sacre pagine, decretorum et liberalium artium Parisius commorantibus. Hier wird also keine Gruppenorganisation vorausgesetzt, obwohl es ja gerade um gruppengebundene Eide ging. Zu den vielbesprochenen Entwicklungen etwa Stephen C. Ferruolo. The Origins of the University, The Schools of Paris and their Critics, 1100–1215, Stanford CA 1985, S. 295.
- Eine Übersicht über mehrere Universitätssiegel bei Hartmut Boockmann, Ikonographie der Universitäten, Bemerkungen über bildliche und gegenständliche Zeugnisse der spätmittelalterlichen deutschen Universitäten-Geschichte, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hg. von Johannes Fried (Vorträge und Forschungen 30), Sigmaringen 1986, S. 565–599, bes. S. 569–574; vgl. auch Frank Rexroth, Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln (Beihefte zum Archiy für Kulturgeschichte 34) Köln/Weimar/Wien 1992.
- František Šmahel, Das Rätsel des ältesten Prager Universitätssiegels [12002], jetzt in: ders., Die Prager Universität im Mittelalter, Gesammelte Aufsätze (Education and society in the Middle Ages and Renaissance 28), Leiden-Boston 2007, S. 51–84, hier 55.
- Der Papst schreibt (CUP, Bd. I, S. 67f., nr. 8, hier: S. 67): ... Ex litteris vestre devotionis accepimus, quod cum quidam moderni doctores liberalium artium a majorum suorum vestigiis in tribus presertim articulis deviarent, habitu videlicet inhonesto, in lectionum et disputationum ordine non servato, et pio usu in celebrandis exequiis decedentium clericorum jam quasi penitus negligenter omisso, vos cupientes vestre consulere honestati octo ex vobis juratos ad hoc unanimiter elegistis, ut super dictis articulis de prudentum virorum consilio bona fide statuerent, quod foret expediens et honestum ad illud imposterum observandum vos juramento interposito communiter astringendo ...

Dieser Eid war von allen Magistern gefordert; doch ein Magister G hatte sich geweigert, den Eid zu leisten, und war aus dem beneficium societatis in magistralibus [d.h. aus der Gesellschaft der Magister] ausgeschlossen worden. Als er sich eines Besseren besann, war man sich im Unklaren, ob seine Wiederaufnahme überhaupt statthaft war. Man fand schliesslich folgende Lösung: der Delinquent sollte ausser der vereinbarten Genugtuung für das Versäumnis und neben der selbstverständlichen Leistung des geforderten Eides sich vom Papst seine Wiederaufnahme erlauben lassen, so dass er «auf Befehl des Apostolischen Stuhls der Gesellschaft wieder eingefügt werde»¹³.

Es ging also um eine Auslegungsfrage, die heilige Eide betraf, ein juramentum und eine fides. Das juramentum bezog sich auf die verabredeten Lebensregeln, die fides auf die Sanktionen bei (Nicht-)Ablegung des Eides. Der Papst wird also nicht als höchster Richter über Kleriker tätig. Hier war er wegen seiner Kompetenz gefragt, Entscheidungen über die Bindewirkung eidlicher Verpflichtungen zu treffen. Der Papst war keineswegs von vorneherein mit der societas oder communio der Pariser Magister befasst. Er sagte auch nichts zu ihrer universitas, wenngleich diese immerhin bereits den Status einer Schwurgemeinschaft erreicht hatte. Der Papst spricht als Richter über Eide. Er tut dies, wie bei Innozenz III. zu erwarten, in flexibler, elegant das Problem weiterführender Weise. Der Ausschluss (privatio communionis) sei satzungsgemäss erfolgt, aber es sei ja nicht bestimmt worden, dass dieser Ausschluss (für immer) gelte. Daher müsse hier angewandt werden, was dem jus canonicum und dem mos noster entspreche [der Papst beruft sich also ausdrücklich auf sein eigenes verlässliches Verhalten!]. Der Ausgeschlossene sei, so schliesst der Brief, wieder in das consortium vestre communionis aufzunehmen¹⁴.

Damit anerkennt Innozenz die Existenz der genossenschaftlichen Vereinigung. Ohne auf ihren Zweck, ihren Zustand, oder ihre Absichten zu sprechen zu kommen, nimmt er sie und ihre Bestimmungen ernst und ermöglicht durch sein Urteil einen Ausgleich im Konflikt. Noch ist hier keine Rede davon, dass eine Genossenschaft nur mit Billigung eines superior begründet werden dürfe, wie das im Recht des spätrömischen

Die Magister hatten dem G nach dem p\u00e4pstlichen Bericht bedeutet (nach Beratung und usi consilio sapientum), dass er solange excludiert bleibe, donec magistrorum communioni de mandato sedis apostolice redderetur.

⁽CUP, Bd. I, S. 67): ... ob hoc ipse fuit eorum communione privatus: quia tamen constitutum non fuit ut in perpetuum huiusmodi privatio perduraret, et tam juris canonici quam moris nostri existat, ut is qui propter contumaciam communione privaretur, cum satisfactionem congruam exhibuerit, restitutionem optineat, universitati vestre presentium auctoritate mandamus, quatinus supradictum magistrum statutis vestris humiliter parere curantem ad communionis vestre consortium in magistralibus admittatis.

Dominats im Corpus Iuris Civilis¹⁵ vorgeschrieben war und wie es die Legisten in ihren Glossen immer wieder gegen studentische Gruppierungen wiederholen sollten¹⁶. Der Papst geht vom Wortlaut des geleisteten Eides aus (der nicht weniger als dreimal in dem kurzen Text an-

geführt wird) und legt ihn - ersichtlich sachangemessen - aus.

Das Schriftstück ist symptomatisch für die generelle Haltung der Päpste in der Frühzeit der mittelalterlichen Universitätsentstehung. Eingriffe aus eigener Kompetenzfülle sind, um es vorsichtig auszudrücken, rar. Der Papst regelt in letzter Instanz an ihn herangetragene Anfragen, schlichtet Streit und gibt Wegweisung, indem er sich auf Rechtsgrundsätze beruft. Er liefert also den Konfliktparteien durchwegs «Reskripte» in jenem Sinn, den zunächst etwas überspitzt Ernst Pitz in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts als kirchliche Herrschaftstechnik angesichts mittelalterlicher Kommunikationsbedingungen eindrucksvoll beschrieben hat¹⁷. Das bedeutet freilich nicht, dass er ganz ohne eigenen Gestaltungswillen nur «automatisch» auf die Anfragen reagiert hätte. Innozenz III. selber verweist auf seinen persönlichen mos als Entscheidungsmotiv. Seine Motive sind zu einem rechtlichen Formungswillen geronnen, nicht in erster Linie politischer Gestaltungsabsicht verdankt.

Naturgemäss lieferte solch päpstlicher Eingriff in die Niederungen der Alltagsgeschäfte der Universitäten keinesfalls eine dauerhaft unveränderliche Richtschnur des Handelns und Entscheidens. Künftige Konflikte sollten das zeigen. Es hing immer wieder von dem jeweiligen Konflikt und dem jeweiligen Papst ab, von seinem Weitblick und den Vorbedingungen, unter denen die Entscheidung zu treffen war, wie es weiterging. Es machte durchaus einen Unterschied, wem er die Berechtigung zusprach, die eigenen Interessen im Streitfall durchzusetzen. Die gefundenen Regelungen konnten auch nicht alle künftigen Interessenkonflikte vorweg entscheiden. Vielmehr wurde die Rechtslage durch die Päpste zunächst konkretisiert, auch umgelenkt und jeweils für die Zukunft (vorläufig) neu fixiert, nicht immer in der ursprünglich beabsichtigten Richtung: gerade an den Universitäten wurden solche päpstlichen Rechtsentscheidungen immer wieder erörtert und in die entstehende

16 Michaud-Quantin, Universitas (Anm. 8).

Vgl. besonders Dig. 3.4.1 [Gaius].

Ernst Pitz, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 36), Tübingen 1971; dazu auch Ernst Pitz, Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 58 (1978), S. 216–359. Vgl. auch die ganz speziell auf die konkrete Praxis bezogene Studie von Othmar Hageneder, Päpstliche Reskripttechnik, Kanonistische Lehre und kuriale Praxis, in: Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, hg. von Martin Bertram (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), Tübingen 2005, S. 181–196.

Kirchenrechtswissenschaft eingeordnet. Das geschah keineswegs in totaler Abgeschiedenheit bloss theoretischer Rationalität, abseits der wohlbewussten Interessen der Juristen. Sie haben vielmehr mit ihrem Argumentieren über die Fortentwicklung der Rechtsvorstellungen mit entschieden.

Das gilt von Anfang an auch für die Rechtsentwicklung der Universitäten. Freilich hatte das kanonische Recht, hatten die Päpste, die päpstlichen Legaten und delegierten Richter sowie die Kanonisten zumindest einen wichtigen Konkurrenten, der sie nicht auf weiter Flur frei schwebend und exklusiv allein tätig bleiben liess. Auch bei der Entstehung der Universität Paris an der Wende zum 13. Jahrhundert wird das deutlich, da sich die verfestigende Genossenschaft der Magister und Scholaren nicht ausschliesslich um Stützung und Sukkurs bei Papst und Kurie bemüht zeigte, sondern selbstverständlich auch den französischen König um Schutz und Schirm, um Unterstützung und Finanzierung ersuchte. Schon bevor sich eine genossenschaftliche Verfassung erkennen lässt, hatte König Philipp II. Augustus im Jahre 1200 den scolares von Paris ein Schutz- und Sicherheitsprivileg ausgestellt18. Nach einem heftigen Zusammenstoss von Pariser Bürgern mit Schulangehörigen, in dessen Verlauf der königliche Prevôt kurzerhand fünf Studenten hatte aufknüpfen lassen, sicherte der König den zu Pariser Schulen gehörenden Klerikern seinen Schutz zu und gewährte ihnen den Gerichtsstand vor königlichem Gericht.

Es sollte keineswegs bei dieser ersten königlichen Urkunde bleiben. Halten wir fest, dass die Konkurrenz kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit und kirchlicher oder königlicher Förderung den Universitäten lange erhalten blieb, so lange, bis das Interesse an der Stütze durch den König immer deutlicher die Oberhand behielt und schliesslich die Universitäten zu Staatsanstalten wurden. Zunächst aber bot die Konkurrenz beider Gewalten den Universitäten Freiräume und damit Entwicklungschancen. Davon jedoch war zunächst noch nicht die Rede. Papst und päpstliche Legaten sowie auch die königlichen Privilegien erkannten den geistlichen Charakter der Universitätsangehörigen immer wieder an, sie beteiligten sich geradezu im Wettlauf an der rechtlichen Ausstattung der neuen Einrichtung, die zudem von der allgemein sich verfestigenden Privilegierung des Klerus in der spätmittelalterlichen Gesellschaftsordnung profitierte. Das so genannte privilegium canonis, (durch welches Kleriker laut einem Canon des II. Laterankonzils von 113919 verstärkt gegen gewaltsame tätliche Angriffe geschützt wurden),

¹⁸ CUP, Bd. I, S. 59-61, Nr. 1.

Lateranum II, can. 15, in: Conciliorum oecumenicorum decreta, ed. Istituto per le scienze religiose, Bologna ³1973, S. 200; auch in Decretum Gratiani, C. 17, q. 4 c. 29 [Corpus Iuris Canonici, hg. von Aemilius Friedberg, Bd. 1, Leipzig 1879/

hatte bereits Papst Coelestin III. (1191–1198) ausdrücklich den «in Paris weilenden Klerikern» bestätigt²⁰. Später genossen die Universitätsbesucher wie selbstverständlich auch das *privilegium fori*, d.h. die Gerichtsstandschaft im geistlichen Gericht: straffällige Verbrecher in ihren Reihen durften im Zweifelsfall nur kurze Zeit von königlichen Dienstleuten inhaftiert werden; zur Aburteilung waren sie dem geistlichen Gericht zu überstellen²¹.

Die Fremdengenossenschaften der Universitätsangehörigen liessen sich von König und Kirche auch weiterhin durch entsprechende Privilegien besser stellen²². Um nur bei den kirchlichen Privilegien zu bleiben: bekannt ist das so genannte «Residenzprivileg», das die Pfründenbesitzer entfernter Gegenden bei einem Universitätsbesuch von der Präsenzpflicht vor Ort grundsätzlich von Rechts wegen für einen festen Zeitraum (von meist 5 Jahren) befreite²³. Das erleichterte vielen Studenten einen langjährigen

Ndr. Graz 1955, Sp. 822]. Dazu nur *Stephan Kuttner*, Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. (Studi e testi 64), Città del Vaticano 1935/Ndr. 1973, S. 68f.

CUP, Bd. I, S. 12, Nr. 15. Geringfügig abgewandelt (und verschärft) ging der Text in die Kompilationen des Kirchenrechts ein, 3 Comp. 2.2.5 (vgl. Quinque compilationes antiquae, hg. von Aemilius Friedberg, Leipzig 1882/Ndr. Graz 1956, S. 72), sowie X 2.2.9 (in: Corpus Iuris Canonici, hg. von Aemilius Friedberg, Bd. 2, Leipzig 1881/Ndr. Graz 1955, Sp. 250). – An der Universität Paris wurden in einer Abschrift zu Beginn des 13. Jahrhunderts (Ms. Paris BNF lat. 15398) aus den betroffenen clerici unversehens scholares, vgl. Denifle in Anm. 2 zum Text.

Maleczek, Papsttum und Anfänge (Anm. 6), S. 105, Anm. 76 (mit Belegen bereits zum beginnenden 13. Jahrhundert).

Eine Liste von Rechtsbelegen zu mehr als 50 einzelnen Privilegien stellte bereits Pierre Rebuffi zusammen, vgl. Petrus Rebuffus, Privilegia Vniversitatvm, Collegiorvm, Bibliopolarvm, & omnium demum qui studiosis adiumento sunt, cum elucidatione Ruthen. habita ... Petro Rebvffo De Montepessvlano Ivris Doctore ... collecta, nunc vero luci restituta; Accessit Insvper Eorvm Qvae Gallica lingua Priuilegijx hisce paßim inserta sunt Latina interpretatio: Et ipsa nunc recens in gratiam illorum qui Gallicè nesciunt confecta, Frankfurt/Main 1585; Eine moderne Übersicht lieferte Pearl Kibre, Scholarly Privileges in the Middle Ages (Medieval Academy of America Publications 72), London 1961.

²³ Klassisch die Dekretale Honorius' III. Super specula (X 5.5.5), in: Corpus Iuris Canonici, Bd. 2 (Anm. 20) Sp. 771: ... Docentes vero in theologica facultate, dum in scholis docuerint, et studentes in ipsa integre per annos quinque percipiant de licentia sedis apostolicae proventus praebendarum et beneficiorum suorum, non obstante aliqua alia consuetudine seu statuto... – Zum Residenzprivileg ausser Kibre, Scholarly Privileges (Anm. 22), passim [Register S. 426b: Benefices, and right to enjoy fruits of while studying], etwa allgemein für die deutschen Universitäten auch Klaus Wriedt, Kurie, Konzil und Landeskirche als Problem der deutschen Universitäten im Spätmittelalter, in: Kyrkohistorisk Årsskrift 77 (1977), S. 203–207, bes. S. 205f.

Studienaufenthalt²⁴. Ebenso frühzeitig, in diesem Fall zeitlich am ehesten in Bologna, war von den Päpsten für einen Mieterschutz der Studenten durch Rechtsbesserung und Preisaufsicht gesorgt worden; beides wurde über die Dekretalensammlungen der Kanonisten²⁵ sowie durch Universitätsgründungsurkunden und Statuten bald auf andere Universitäten übertragen, auf Paris und auch auf spätere Universitätsgründungen²⁶.

Solche Privilegierung der Universitäten erhöhte nicht nur den Umfang ihrer rechtlichen Ausstattung. Die Universitäten gewannen auch eine hochwillkommene Unterstützung in wichtigen Strukturfragen. Die Erteilung einer *licentia docendi*, die in Paris ursprünglich exklusiv der Aufsicht des vom Bischof ernannten Kanzlers (und damit potentiell dessen Belieben) unterstand, wurde zunächst von jeglicher Gebührenbelastung befreit und bald auch an die Prüfungsentscheidung der Magister gebunden, als hinfort jeder, den die Magister für geeignet hielten, auch die *licentia* erhalten musste²⁷. Auch künftig blieb freilich daneben eine vom Papst direkt angeordnete «Springpromotion» (per saltum et bullam²⁸)

Jürgen Miethke, Kirche und Universitäten. Zur wirtschaftlichen Fundierung der deutschen Hochschulen im Spätmittelalter, in: Litterae Medii Aevi. Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag, hg. von Michael Borgolte und Herrad Spilling, Sigmaringen 1988, S. 265–276/Ndr. in: Miethke, Studieren (Anm. 3), S. 157–174.

²⁵ 2 Comp 3.12.1 = X 3.18.1 (Dekretale Lucius III.). Eingehend dazu und zur sich entfaltenden Interpretation durch die Kanonistik *Peter Landau*, Papst Lucius III. und das Mietrecht in Bologna, in: Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law. Toronto 1972 (Monumenta Iuris Canonici C 5), Città del Vaticano 1976, S. 511–522. – Vgl. auch die Einträge zu verschiedenen Universitäten in: *Kibre*, Scholarly Privileges (Anm. 22), passim [cf. Register S. 433a; Housing privileges].

Zu einem wesentlichen Teil übernommen auch in die Siete Partidas (König Alfons' X. von Kastilien): vgl. II.xxxi.5 (im Druck: Las Siete Partidas, Bd. 2, Madrid 1807/Ndr. Madrid 1972, S. 342). In den Statuten der Juristenuniversität Bolognas sind die Bestimmungen ausführlich aufgeführt, vgl. z.B. die von 1317–1347, III rubr. LXIIII–LXXIIII, hg. von Heinrich Denifle, in: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 3 (1887), S. 346–355; spätere Gründungsurkunden werden sich, wie selbstverständlich ebenfalls daran orientieren, z.B. die (von Marsilius von Inghen nach dem Vorbild der Pariser Usancen aufgesetzte) Urkunde des Pfalzgrafen für die Universität Heidelberg vom 1. Oktober 1386, deren Regelungen freilich in Heidelberg niemals vollständig Wirklichkeit wurden: Eduard Winkelmann (Hg.), Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Bd. 1, Heidelberg 1886, S. 7f., nr. 6; auch in: Die Rektorbücher der Universität Heidelberg, Bd. 1: 1386–1410, hg. von Jürgen Miethke, bearb. von Heiner Lutzmann et al., Heidelberg 1986–1999, S. 42–44, Nr. 9.

Miethke, Kirche und Universitäten (Anm. 24), bes. S. 266 (bzw. S. 159f.); vgl. Weijers, Terminologie (Anm. 8), insbes. S. 46–51.

Vgl. nur z.B. Rashdall / Powicke / Emden, Universities (Anm. 4), Bd. 1, S. 591-593; ein spätes Beispiel (16. Jh.) bei Ferdinand Elsener, Doctor in decretis, per saltum et

möglich. Doctores bullati blieben das Objekt ständiger Klage in der spätmittelalterlichen Kirchenreformdiskussion. Die in dem frühen Kompromiss gefundene Pariser Regelung sprach der Magisterkorporation die Entscheidung über ihre Organisationsgrenzen und über die Selbstergänzung ihrer Mitglieder prinzipiell zu.

Unter den zunächst anders gelagerten Verhältnissen in Bologna griff dann eine päpstliche Regelung eher restriktiv ein: nachdem Bologna sich bei politischer Unabhängigkeit kirchlich erst anderthalb Jahrzehnte zuvor aus der Zugehörigkeit zur Kirchenprovinz Ravennas entlassen und dem Papst unmittelbar unterstellt sah, hat Papst Honorius III.29 schon 1219 die Promotion und damit die Aufnahme in die Doktorenkollegien der Universität, die zuvor anscheinend allein nach Examina durch die Doctores entschieden worden war, offenbar nach dem Pariser Vorbild verfügt, niemand dürfe künftig in Bologna promoviert werden, wenn er nicht vom Archidiakon Bolognas die Lizenz erhalten habe³⁰. Anscheinend war damit aber noch nicht alles geklärt, denn erst nach einem heftigen Konflikt bei einer Promotionsfeier 1272, einer Prügelei zwischen Doktoren und Dienstleuten des Archidiakons, wurde die Promotion in Bologna in einer Zweiteilung vollzogen, einem sprivaten> Examen durch die Doktoren und einem «öffentlichen» Festakt durch den Archidiakon und später den Bischof. Diese Regelung blieb über das Mittelalter hinaus erhalten, nur hatte schliesslich statt des Archidiakons

bullam'? Zur Frage der Anerkennung eines Doktorgrades im kanonischen Recht im Streit um eine Pfründenbesetzung beim Konstanzer Domkapitel, in: Festgabe für Paul Staerkle zu seinem 80. Geb. (St. Galler Kultur und Geschichte 2), St. Gallen 1972, S. 83–91; allgemeine Aspekte bei Magnus Ditsche, Zur Studienförderung im Mittelalter, in: Rheinische Vierteljahrs-Blätter 41 (1977) S. 53–62. Eine Übersicht über weitere Umwege zum Doktorat entgegen und vorbei an den mehr oder minder gestrengen Satzungsbestimmungen bei Paul F. Grendler, The Universities of the Italian Renaissance, Baltimore/London 2002, S. 180–186.

²⁹ Zu Cencius, der als Papst den Namen Honorius III. trug, vgl. kritisch zusammenfassend Agostino Paravicini Bagliani in: Dictionnaire historique de la papauté, hg. von Philippe Levillain, Paris 1994, Sp. 822b–824^b; oder Sandro Carocci und Marco Vendittelli, Onorio III., in: Enciclopedia dei papi, Bd. II, Rom 2000, S. 352–362.

Nicht bei Pressutti und Potthast]. Am leichtesten erreichbar ist der Text bei Rashdall, Universities (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 586; vgl. dazu ebd. S. 221 und die additional note Powickes, S. 231f.; dazu vor allem Peter Weimar, Zur Doktorwürde der Bologneser Legisten, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing zum 70. Geburtstag (Ius commune. Sonderheft 17), Frankfurt am Main 1982, S. 421–443, bes. S. 427–429; auch Peter Weimar, Die Rechtsschule von Bologna, in: Lexikon des Mittelalters 2 (1983), Sp. 374–381, bes. Sp. 379–381. Vgl. allgemein auch Augusto Vasina, Bologna nello Stato della Chiesa, Autorità papale, clero locale, comune e studio fra XIII e XIV sevolo, in: Cultura universitaria e pubblici poteri a Bologna dal XII al XV secolo, hg. von Ovidio Capitani, Bologna 1990, S. 125–150.

formell der Bischof das Präsidium übernommen³¹. Das macht die Zweischneidigkeit solcher Stützung deutlich, auch hier jedoch war insgesamt gesehen auf längere Dauer und bezeichnend genug nicht ohne Konflikte ebenfalls sichergestellt, dass in formalisiertem Zusammenwirken des bischöflichen Amtsträgers mit den Doktorenkollegien Promotionen gültig vollzogen werden konnten.

Die Aktivität der Päpste wird auch in Aktionen sichtbar, mit denen päpstliche Legaten in Krisenzeiten stabilisierend die Zukunftssicherung für eine Universität in die Hand nahmen. In der Frühzeit waren es vor allem Oxford und Paris, die diese Erfahrung machen durften. Oxford erhielt 1214 den Besuch des Kardinals Nikolaus von Tusculum, der durch ein grosses Privileg32 einen blutigen Zwist zwischen Town und Gown ruhig stellte. In Paris hat im Folgejahr 1215 ein anderer Kardinallegat, Robert de Courçon, der Universität die ersten Statuten gegeben, die zugleich ein fixiertes Unterrichtsprogramm enthielten33. Das geschah gewiss nicht ohne vorherige Beratung mit den Pariser Magistern, aber mit der Autorität des Papstes im Rücken, enthielt also auch eine gehörige Portion Fremdbestimmung34. Eine halbe Generation später (1231) wird Papst Gregor XI. mit der «Magna Charta der Pariser Universität Parens scientiarum35 einen für die Universität lebensbedrohlichen Konflikt der universitas mit der Stadt Paris abschliessen, in welchem die Magister und Scholaren zu ihrem letzten Druckmittel gegriffen hatten, dem Auszug aus der Stadt. Um die «vom Teufel angezettelte gefährliche Zwietracht» zu lösen gab der Papst, «eher [wie er sagte] zum Zwecke einer Vorkehrung für die Zukunft als durch richterlichen Urteilsspruch» Regelungen circa statum ... scolarium et scolarum bekannt³⁶, die ein dauerhaftes Fundament der künftigen Entwicklung

³¹ Grendler, Universities (Anm. 28), S. 174-178.

Urkunde vom 25. Juni 1214, gedruckt in: Mediaeval Archives of the University of Oxford, hg. von Herbert E. Salter, Bd. 1 (Oxford Historical Society 70), Oxford 1920, S. 2–4, bzw. S. 4–6 (Nr. 2 und 3); dazu vor allem Peter Classen, Libertas scholastica – Scholarenprivilegien – Akademische Freiheit im Mittelalter, in: ders., Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hg. von Johannes Fried (Schriften der MGH 29), Stuttgart 1983, bes. S. 251f.; vgl. auch Richard W. Southern, From Schools to University, in: The History of the University of Oxford, Bd. 1: The Early Oxford Schools, hg. von J. I. Catto, Oxford 1984, bes. S. 29–32.

³³ CUP, Bd. I, S. 78-80, Nr. 20.

So verstehe ich die oft diskutierten Worte im Protokoll: ... cum domini pape speciale habuissemus mandatum ut statui Parisiensium scolarium in melius reformando impenderemus operam efficacem, nos de bonorum virorum consilio scolarum tranquilitati volentes in posterum providere, ordinavimus ...

³⁵ CUP, Bd. I, S. 136-139, Nr. 79: vom 13. April 1231.

^{36 (}S. 137:) Unde cum super dissensione ibi diabolo instigante suborta, studium enormiter disturbante, questiones ad nos delatas audiverimus diligenter, eas potius

wurden. Solche Konfliktbereinigung ist nicht zu verwechseln mit den so genannten Gründungsurkunden späterer Universitätsgründungen, die ganz andere Absichten verfolgten³⁷. Während in Oxford und Paris 1214/1215 ein päpstlicher Legat rechtsgestaltend als Gesetzgeber dazu half, eine institutionelle Krise zu bewältigen, die vor Ort allein nicht hatte gelöst werden können, waren die Gründungsprivilegien dazu bestimmt, der geplanten künftigen Universität ein anerkanntes rechtliches Gerüst zu bestätigen.

An der Wende zum 14. Jahrhunderts empfanden sich die gewachsenen Universitäten dadurch beunruhigt, dass ihre eigenen Zustände nicht gleichermassen eindeutig durch päpstliche Rechtsbestätigung gesichert schienen. Darum supplizierten etwa 1291/1292 die Universitäten Montpellier, Paris und Oxford in einem wechselseitigen Streit um Anerkennung ihrer Promotionen bei dem aus Frankreich stammenden Papst Nikolaus IV. um die ausdrückliche Zuerkennung des ius ubique docendi für ihre Graduierten³⁸. Während Paris diese päpstliche Absicherung eines längst beanspruchten und geübten Rechts auch erhielt39, sah sich Oxford genötigt, 1296 erneut Papst Bonifaz VIII. anzurufen. Obwohl die englische Hierarchie in Gestalt des Erzbischofs von Canterbury und zahlreicher Bischöfe diese Bitte um eine schriftliche Privilegierung durch entsprechende Schreiben unterstützte, hat die gerade in den Konflikt mit Frankreich hineinschlitternde Kurie Bonifaz' VIII. damals offenbar anderes für vordringlich gehalten. Der englische König Edward I. war wiederholt noch in dem letzten Jahr von Bonifaz' VIII. Regierungszeit (1303-1304) und auch sein Sohn König Edward II. selbst ist dann

provisionis moderamine quam judiciali sententia de fratrum nostrorum consilio duximus sopendas. Circa statum itaque scolarium et scolarum hec statuimus observanda ...

- Jürgen Miethke, Päpstliche Universitätsgründungsprivilegien und der Begriff eines Studium generale im Römisch-Deutschen Reich des 14. Jahrhunderts, in: Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag, hg. von Armin Kohnle und Frank Engehausen, Stuttgart 2001, S. 1–10/Ndr. in: Miethke, Studieren an mittelalterlichen Universitäten (Anm. 3), S. 1–12.
- 38 George L. Haskins, The University of Oxford and the ius ubique docendi, in: The English Historical Review 56 (1941) S. 281–292; M. B. Hackett, The Original Statutes of Cambridge University. The Text and Its History, Cambridge 1970, S. 177f.; C. H. Lawrence, in: The History of the University of Oxford, Bd. 1 (Anm. 32), S. 114. Nicht auf diese Streitigkeiten geht ein Martin Kintzinger, Licentia. Institutionalität «akademischer Grade» an der mittelalterlichen Universität, in: Examen, Titel, Promotionen. Akademisches und staatliches Qualifikationswesen vom 13. bis zum 21. Jahrhundert, hg. von Rainer Christoph Schwinges (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 7), Basel 2007, S. 55–88.

³⁹ CUP, Bd. II, S. 54f., Nr. 578: 23. Mai 1292.

noch einmal bei dem kaum gewählten Johannes XXII. vorstellig geworden mit einem Schreiben, in dem er beweglich Klage über die Schäden führt, die Oxford, das als Universität älter sei als Paris, bei einem Ausbleiben des Privilegs erleiden müsse⁴⁰, alles blieb vergeblich: Oxford hat niemals das erhoffte päpstliche *ius ubique docendi* erhalten, ohne dass freilich damit seine Promotionen künftig weniger anerkannt gewesen wären.

Das hinderte Edward II. nicht, sich wenig später auch für die Universität Cambridge einzusetzen (1318). Cambridge verdankte einer damals bereits über ein Jahrhundert zurückliegenden Sezession Oxforder Studenten (von 1209) ihren Ursprung, jener Sezession, die dann der Kardinal von Tusculum durch sein Privileg⁴¹ befriedet hatte. Jetzt richtete der englische König an Papst Johannes XXII. die Bitte, er möge in Cambridge *universitatem perpetuare*. Der Papst sandte in einer Art Überreaktion darauf nach England am 9. Juni 1318 ein förmliches Gründungsprivileg⁴², eine Urkunde jedenfalls, die ganz so formuliert war wie die päpstlichen Gründungsprivilegien sonst⁴³. Der Papst setzte fest, dass die Universität Cambridge künftig (de cetero) ein studium generale sein solle mit allen üblichen Rechten und Privilegien⁴⁴.

⁴⁰ CUP, Bd. II, S. 213f., Nr. 756: 26. Dezember 1317.

⁴¹ Vgl. oben Anm. 32.

Supplik des Königs vom 18. März 1318 in: Thomas Rymer, Foedera, conventiones, literæ, et cujuscunque generis acta publica, inter reges Angliæ, et alios quosvis imperatores, reges, pontifices ... habita aut tractata, Editio tetra, hg. von George Holmes, Den Haag 1739, vol. II/1, S. 147b; dazu bereits Denifle, Entstehung (Anm. 2), S. 375; dagegen aber Rashdall, Universities (Anm. 4), Bd. 3, S. 282–284. Ausführlicher Alan B. Cobban, Edward II, Pope John XXII and the University of Cambridge, in: Bulletin of the John Rylands Library 47 (1964–1965), S. 49–78 (Text der Papsturkunde [gedruckt nach dem päpstlichen Register und einer Gerichtsurkunde von 1430] S. 76–78); dazu auch Hackett, Original Statutes (Anm. 38), S. 177–179. – Damian Riehl Leader, A History of the University of Cambridge, Bd. 1, Cambridge et al. 1988, geht, bezeichnend genug, gar nicht darauf ein.

⁴³ Auf diese Differenz möchte ich die merkwürdige Formulierung des de cetero zurückführen, die ich nicht mit Cobban (Anm. 42) als gewollte Bestätigung eines schon existenten studium generale verstehe, der Adresse des Schreibens zum Trotz (die m. E. das Ergebnis päpstlicher Begabung bei den Adressaten nur vorwegnimmt). Zudem macht Hackett (Anm. 38, S. 178 mit Anm. 2) darauf aufmerksam, dass bereits Papst Nikolaus IV. in einem Schreiben vom 9. Juni 1290 von Canthebrigia, Eliensis diocesis, ubi generale viget studium (Ernest Langlois [Hg.], Registres de Nicolas IV, Paris 1886–1891, S. 455, Nr. 2731) gesprochen hatte.

In der päpstlichen Urkunde heisst es über den Wunsch des Königs: carissimus in Christo filius noster Eduardus Anglie rex illustris prudenter attendens quod ... apud Cantebrigiam, Eliensis diocesis locum, desiderat vigere studium generale et quod a doctoribus et docendis in posterum frequentetur humiliter postulavit a nobis, ut studium ab olim inibi ordinatum et privilegia a Romanis pontificibus ... vel regibus Anglie qui fuerunt pro tempore eidem concessa apostolico curaremus munimine roborari; darum erklärt der Papst: apostolica auctoritate statuimus ut in

Cambridge ist sicherlich nicht erst mit dieser päpstlichen Bulle zu einem studium generale aufgewertet worden, wenngleich Johannes XXII. offensichtlich von seiner eigenen päpstlichen Definitionsmacht ausging⁴⁵.

Es bleibt bezeichnend, dass ein volles Jahrhundert nach der Entstehung der mittelalterlichen Universität eine päpstliche Rechtsbestätigung offensichtlich selbst bei einer alteingesessenen Universität für erstrebenswert angesehen wurde. Auch die Universität Oxford hat Johannes XXII. um eine Rechtsentscheidung zur Modernisierung ihrer statutarischen Verfahren ersucht: Der Papst hat noch im ersten Jahr seiner Regierung (1317) die dortige theologische Fakultät ermahnt, die bis dahin geforderte Einstimmigkeit bei Beschlüssen zu akademischen Graduierungen zugunsten einer Mehrheitsentscheidung der Magister aufzugeben, damit nicht Promotionen böswillig von einzelnen Magistern blockiert werden könnten⁴⁶. Freilich fand diese Aufforderung, so beredt sie vorgetragen worden sein mochte, in Oxford selbst kein positives Echo. Noch im 15. Jahrhundert schrieben die Statuten der Universität Einstimmigkeit bei der die Prüfungen einleitenden deposicio vor47. Die Magister liessen sich also vom Papst ihre ureigenste Satzungskompetenz keineswegs abkaufen, auch wo es der Flexibilität und der Gerechtigkeit des Systems zugute gekommen wäre. Dass solche Eingriffe des Papstes vor allem auf das Konto einer (versuchten) Förderung gebucht werden müssen, scheint gleichwohl klar.

Solche Förderung, erwünscht und gefordert oder auch unversehens gewährt, hielt damals für die einzelnen Universitäten vielfältige Möglichkeiten bereit. In den weiteren Vorträgen auf dieser Tagung wird uns die päpstliche Begünstigung von Universitäten und ihren Lehrern noch häufiger begegnen, insbesondere würden wir, wenn wir das näher in Betracht nähmen, auf dem

predicto loco Cantebrigie sit de cetero studium generale ... decernentes, quod collegium magistrorum et scolarium eiusdem studii universitas sit censenda et omnibus juribus gaudeat, quibus gaudere potest et debet quelibet universitas legitime ordinata ...

Eine eigene Monographie zu ihm, die seine vielfältige Wirksamkeit zusammenfasst, bleibt Desiderat. Zu seiner Position im Armutstreit mit dem Franziskanerorden vgl. Jürgen Miethke, Papst Johannes XXII. und der Armutstreit, in: Angelo Clareno franciscano. Atti del XXXIV convegno internazionale della società internazionale di studi francescani, Assisi, 5–7 ottobre 2006, Spoleto 2007, S. 263–313. Seine Haltung zu den Universitäten fand Aufmerksamkeit vor allem von William J. Courtenay, John XXII and the University of Paris, in: La vie culturelle, intellectuelle et scientifique à la cour des papes d'Avignon, hg. von Jacqueline Hamesse (Textes et études du moyen âge 28), Turnhout 2006, S. 236–254.

Herbert E. Salter (Hg.), Snappe's Formulary and Other Records (Oxford Historical Society 80), Oxford 1924, S. 27f., nr. 18; dazu bereits Jürgen Miethke, Ockhams Weg zur Sozialphilosophie, Berlin 1969, S. 10f.

47 Strickland Gibson (Hg.), Statuta antiqua universitatis Oxoniensis, Oxford 1931, S. 225.

grossen kurialen Pfründenmarkt ein reiches Spektrum von Zuwendungen finden, die Universitätsbesuchern ihr Leben auf Dauer erleichtern und sichern konnten und sollten. Ein letztes Beispiel dafür: Wiederum von Johannes XXII. ist anlässlich seiner Inthronisierungsfeier eine zukunftsträchtige Entscheidung getroffen worden⁴⁸. Hatte bisher bereits jeder Regierungsantritt eines Papstes Scharen von (Armen Klerikern) (pauperes), d.h. von mehr oder minder mittellosen Pfründenjägern an die Kurie gelockt, die durch Suppliken ihren Anteil an den Pfründzusagen des obersten Verwalters des Kirchenvermögens einforderten⁴⁹, so sollten seit 1317 wenigstens Universitätsangehörige einen bequemeren Zugang zu dieser Quelle von Einkünften haben. Seither wurde es üblich, dass Universitätskleriker ihre Bittschriften in Form von Supplikenrotuli⁵⁰ einreichten, langen Namenslisten, eingetragen auf Rollen aus zusammengenähten Pergamentblättern, in denen die Mitglieder einer Universität gemeinsam unter Angabe ihrer Herkunftsdiözese, ihrer bisherigen Pfründausstattung und ihrer Wunschziele um die Zuweisung weiterer Pfründen oder doch zumindest von so genannten (Expektanzen) supplizierten, d.h. um päpstlich zugesicherte Anwartschaften auf Pfründzuweisungen in den einzelnen Diözesen.

Im Laufe der Zeit haben sich fast sämtliche europäischen Universitäten, auch die deutschen Gründungen des Spätmittelalters, dieses Instruments zur besseren Versorgung ihrer Magister und Doktoren bedient, was heute prosopographischen Untersuchungen ein weites Feld öffnet⁵¹, damals aber

⁴⁸ Courtenay, John XXII and the University of Paris (Anm. 45).

⁴⁹ Solche Suppliken (die im frühen 15. Jahrhundert in einem eigenen Register verzeichnet wurden) hat eingehend nach einem solchen Registerband untersucht Andreas Meyer, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das Informa-pauperum-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter, Köln et al. 1990; das Phänomen ist älter.

Zusammenfassend (mit der älteren Literatur) jetzt prägnant William J. Courtenay, in: Rotuli Parisienses. Supplications to the Pope from the University of Paris, hg. von William J. Courtenay, Bd. 1 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 14), Leiden/Boston 2002, S. 1–25.

⁵¹ Zu Paris sind die Quellen vor allem vorgestellt in: Rotuli Parisienses, Bd. 1 (Anm. 50), und Bd. 2: 1352–1378, hg. von William J. Courtenay und Eric D. Goddard (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 15), Leiden/Boston 2004. Eine exemplarische sozialgeschichtliche Analyse ebenfalls eines Pariser rotulus (von 1329) lieferte William J. Courtenay, Parisian Scholars in the Early Fourteenth Century. A Social Portrait (Studies in Medieval Life and Thought IV/41), Cambridge et al. 1999; für England vgl. auch Courtenay, The Earliest Oxford Supplication List for Papal Provisions, in: History of Universities 16 (2000), S. 1–15. Zunächst namensgeschichtlich orientiert ist die Auswertung eines Heidelberger rotulus durch Karin Zimmermann, Der Heidelberger Rotulus aus dem Jahre 1401. Studien zu den Personennamen (Beiträge zur Namenforschung. Beiheft N.F. 48), Heidelberg 1996. Zu Heidelberg vgl. auch Jürg Schmutz, Erfolg oder Mißerfolg?

die wohl günstigste allgemein bereitliegende Chance war, zu ausreichenden Einnahmen aus Kirchenvermögen zu gelangen. Das Problem der Versorgung von Universitätsbesuchern sollte jedoch im Spätmittelalter ein ständiger Diskussionspunkt in den lebhaften Erörterungen um die Kirchenreform bleiben. Das Eigeninteresse der Gelehrten führte dazu, dass sie in diesem Punkt in aller Regel dem Papst mehr Kompetenzen zuzugestehen bereit waren als auf den anderen Problemfeldern des Reformbedarfs⁵². Dass im Einzelfall sich freilich die Aussichten, über eine auf diesem Weg ergatterte Expektanz auch zu einer Pfründe zu gelangen, nur allzu häufig als fromme Illusion erwiesen, steht auf einem anderen Blatt⁵³.

Wir haben uns bisher mit der intensiven Förderung durch Papst und Kurie beschäftigt, ohne deren Eingreifen sich weder die Rechtsgestalt der Universitäten im mittelalterlichen Europa so einheitlich entwickelt hätte, noch auch der Lebensunterhalt der Klerikerstudenten in gleichem Masse möglich geworden wäre. Naturgemäss aber war solche Förderung keineswegs umsonst zu erhalten. Nicht allein die personelle

Die Supplikenrotuli der Universitäten Köln und Heidelberg, 1389–1425 als Instrumente der Studienfinanzierung, in: Zeitschrift für historische Forschung 23 (1996), S. 145–167. Zur zunehmenden Wirksamkeit im 15. Jahrhundert vgl. auch Brigitte Hotz, Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel, Die avignonesische Periode (1316–1378) und die Domherrengemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378) (Vorträge und Forschungen. Sonderband 49), Ostfildern 2005.

Vgl. nur beispielsweise Jürgen Miethke, The Universities and the Great Councils in the 15th Century. Theology and Canon Law and the Effects of Learning in the Crisis of the Late Medieval Church, in: Université, Église, Culture. L'Université Catholique au Moyen-Âge, Actes du 4ème Symposium, Katholieke Universiteit Leuven, 11–14 mai 2005, hg. von Pierre Hurtubise, Paris 2007, S. 161–185; vgl. Heribert Müller, in diesem Band.

Im 14. Jahrhundert gibt es zahlreiche Belege für fruchtlose von einem Rotulus abgeleitete Expektanzen. Einzelbeispiele behandelten am Beispiel des Marsilius von Padua († 1342/43) etwa William J. Courtenay, University Masters and Political Power. The Parisian Years of Marsilius of Padua, in: Theoretische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters. Political Thought in the Age of Scholasticism, hg. von Martin Kaufhold (Studies in Medieval and Reformation Thought 103), Leiden/ Boston 2004, S. 209-223. Zu Buridan († 1358) vor allem Bernd Michael, Johannes Buridan. Studien zu seinem Leben, seinen Werken und zur Rezeption seiner Theorien im Europa des späten Mittelalters (phil. Diss. Freie Universität Berlin 1978), o.O. 1985 [Diss.-Druck], vor allem S. 213-235; in Zukunft auch Jürgen Miethke, Johannes Buridan und die Professionalisierung der Artisten, erscheint in den Akten eines Symposions in Katowice (Polen) von 2004, [vielleicht 2013]. Zu Konrad von Megenberg († 1374) Jürgen Miethke, Konrads von Megenberg Kampf mit dem Drachen. Der Tractatus contra Occamo im Kontext, in: Konrad von Megenberg und sein Werk (1309-1372). Das Wissen der Zeit, hg. von Claudia Märtl, Gisela Drossbach und Martin Kintzinger (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte. Beihefte B 31), München 2006, S. 73-97.

Verflechtung von Kurie und Universitätsabgängern führte dazu, dass die kurialen Entscheidungen durchaus nicht immer unparteiisch in Konflikte an den Universitäten eingriffen, sondern sehr wohl die je eigenen Interessenstandpunkte spiegelten. Je mehr ehemalige Universitätsbesucher den Stuhl Petri erklommen, desto häufiger konnten auch ihre persönlichen Erfahrungen und das Netzwerk ihrer Verbindungen bei ihren Entscheidungen mitspielen. Doch wollen wir das hier nicht im

Einzelnen verfolgen.

Es sei hier noch ein Blick geworfen auf einen weiteren institutionell angelegten Konflikt, in den die enge Symbiose von Universitäten und Kurie auf die Dauer fast unvermeidlich führte. Papst und Kurie waren sich, wie sie immer wieder betonten, sicher, dass die Universitäten - und zunächst insbesondere die Universität Paris - die kirchlichen Aufgaben und damit auch die eigenen Aufgaben nicht allein begleiteten, sondern effizient zu erfüllen halfen. Die Lyrik der Urkundenarengen mag dafür als Exempel dienen, sie ist sprechend genug. Um nur ein einziges Beispiel zu zitieren: In Parens scientiarum⁵⁴ rühmt Gregor IX. die Pariser Universität geradezu hymnisch: er preist sie gleich im ersten Satz als wahres Kirjat Sepher (Kirjath Sepher war eine wichtige Grenzfeste Judäas im Alten Testament). Er erklärt Paris zur Stadt der Wissenschaften, schon gross, doch noch Grösseres verheissend für Lehrer und Studenten, weil sie als Werkstätte der Gelehrsamkeit den Ursprung von Silber- und Goldadern besitze und diese edlen Metalle zum Schmucke der Kirche als der Braut Christi zurichte und ihr damit die Waffen des Heils mächtig gegen die ehernen Gewalten des Bösen bereithalte. Die steinernen Herzen der Hörer würden durch ihre Verkündigung entflammt zum Lobe Christi, das sie mit lautem Schall überall hin verkündeten (usw.)55. Das ist ersichtlich ein hohes Lob, eschatologisch, zumindest ekklesiologisch hoch gerüstet und absichtsvoll auf die zentralen kirchlichen Ziele bezogen. Papst Gregor IX. sieht die Universität als Vorkämpfer im Kampf gegen Sünde, Teufel und Ketzerei, als theologisches Bollwerk.

⁵⁴ Wie oben Anm. 35.

Diese hymnischen Sätze zur Kenntnis zu nehmen, lohnt sich: Parens scientiarum Parisius velut altera Cariath Sepher [vgl. Jos. 15, 15f. = Judic. 1, 12f.,] civitas litterarum cara claret, magna quidem, sed de se maiora facit optari docentibus et discentibus gratiosa, in qua utique tamquam in officina sapientie speciali habet argentum venarum suarum principia et auro locus est, in quo rite conflatur, ex quibus prudentes eloquii mistici murenulas aureas vermiculatatas argento cudentes et fabricantes monilia ornata lapidibus pretiosis, immo nulli pretio comparandis sponsam Christi decorant et decorant. Ibi ferrum de terra tollitur, quia dum terrena fragilitas fortitudine solidatur, lorica fidei, gladius spiritus et cetera inde fit christiane militie armatura, potens adversus aereas potestates. Et lapis calore solutus in es vertitur, quia corda lapidea Sancti Spiritus afflata fervore dum ardent incendunt et fiunt predicatione sonora preconantia laudes Christi ...

Über den Einzelfall hinaus hatte es bei solchen Festlegungen noch eine weitere Bewandtnis. Die sich im 12. und 13. Jahrhundert ausbildende Gewohnheit, in iedem Papstbrief und ieder päpstlichen Urkunde eine (Dekretale) zu sehen, liess die tragenden Prinzipien, die zur Entscheidung geführt hatten, bald mehr und mehr als Rechtsetzung durch den obersten Gesetzgeber der Kirche erblicken. Das galt auch und in besonderem Masse für die Entscheidungen in oder zugunsten von Universitäten. Gewiss war es ein langer Weg, von den Anfängen bei einem Alexander III. oder vor allem Innozenz III. bis zur endlichen Ausbildung der Vorstellungen unter Bonifaz VIII.56, den wir aber hier nicht verfolgen können. Eine Funktionsbeschreibung der Hochschulen, wie sie Gregor IX. in Parens scientiarum vorgenommen hatte, schloss aber für Papst und Kurie nicht allein verpflichtende Sorge um dieses Kroniuwel in sich, sie verlangte geradezu nach einer Kontrolle des universitären Lebens. Schon der Kardinallegat Robert de Courcon hatte sich in Paris im Zuge solcher Sorgewaltung mit den inneren Strukturen der Universität beschäftigt und seinen Erlass mit einer apostolischen Bannandrohung bewehrt (wie ihn auch Nikolaus von Tusculum in Oxford bei seiner Streitschlichtung in Oxford nutzte). Diesen Entscheidungen sollte Gehorsam geschuldet sein, nicht allein Dank57.

Die Aufsicht über das universitäre Geschehen, die Papst und Kurie beanspruchten, reichte jedoch darüber hinaus von Anfang an in tiefere Dimensionen. Je stärker sich der Bischof von Rom als Haupt der gesamten

Aus der reichlichen Literatur nenne ich hier exemplarisch allein Henri Vidal, Le pape législateur de Grégoire VII à Grégoire IX, in: Renaissance du pouvoir législatif et Genèse de l'État, hg. von André Gouron und A. Rigaudière (Publications de la société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 3), Montpellier 1988, S. 261–275; Othmar Hageneder, Papstregister und Dekretalenrecht, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter Classen, (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 319–347; Martin Bertram, Die Konstitutionen Alexanders IV. (1255/56) und Clemens' IV. (1265/67). Eine neue Form päpstlicher Gesetzgebung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. 88 (2002), S. 70–109; Sten Gagnér, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Stockholm/Uppsala/Göteborg 1960.

Daher die Berufung auf das speciale mandatum des Papstes durch Robert Courçon (CUP, Bd. I, S. 78, nr. 20). Vgl. oben Anm. 34. Für das Lehrprogramm der deutschen Artistenfakultäten betont diese Eingriffe in Paris (mit Folgen für die Statuten der deutschen Universitäten) zu Recht Götz-Rüdiger Tewes, Dynamische und sozialgeschichtliche Aspekte spätmittelalterlicher Arteslehrpläne, in: Artisten und Philosophen. Wissenschafts- und Wirkungsgeschichte einer Fakultät vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, hg. von Rainer Christoph Schwinges (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 1), Basel 1999, S. 105–128.

Christenheit wusste, desto mehr musste er sich auch seiner Verantwortung für die Lehrinhalte dieser Unterrichtsstätte der Theologie und des Kirchenrechts bewusst werden. Er musste Wege suchen, dieser Verantwortung auch gerecht zu werden. Keineswegs hat er sich von sich aus von Anbeginn an stets zu Entscheidungen aus dieser Verantwortung gedrängt. Schon im 12. Jahrhundert wurden jedoch die Lehrstreitigkeiten der Frühscholastik gern mit dem schweren Geschütz einer Einbeziehung der Kirchenspitze ausgefochten. Allein dass die Theologen es kaum vermeiden konnten oder wollten, bei ihren Auffassungsunterschieden dem jeweiligen Gegner Ketzerei vorzuwerfen, brachte den Papst fast unvermeidlich ins Spiel.

Die Prozesse Bernhards von Clairvaux gegen Peter Abaelard und Gilbertus Porretanus58 hatte nicht der Papst von sich aus an sich gezogen, sie wurden ihm angedient, im Falle Abaelards sogar durch die Appellation des Beschuldigten selber. Theologen und Bischöfe gewöhnten sich jedenfalls rasch an den Instanzenzug von Bischof und Diözesansynode zu Papst und Kurie. Im Laufe des 13. Jahrhunderts hat dann auch die sich verfestigende Ketzerverfolgung durch die Inquisition schon dafür gesorgt, dass die Verfahren gegen Universitätsgelehrte sich häuften. Im Dreieckverhältnis von Universitäten – Ortsbischöfen – und päpstlicher Kompetenz⁵⁹ gewann der Papst immer deutlicher das letzte Wort. Ursprünglich war die Universität Paris durch die Abgabe von fachkundigem Expertenrat durch die mit dem Bischof versammelten Magister der Theologie bei der Entscheidungsfindung noch regelmässig beteiligt geblieben. Aber allmählich verschoben sich die Gewichte. Neben und gegen Paris traten an der Kurie die Vertreter anderer Theologischer Fakultäten auf den Plan. Schliesslich beschäftigte die Kurie als Experten, wen immer sie für geeignet befand oder wer in greifbarer Nähe war. Das verminderte die Einflusschancen der Pariser Gelehrten, und zugleich machte es Paris selbst zum Ziel kontrollierender Eingriffe der Päpste.

Einen Gipfel erreichte diese Entwicklung im Pontifikat Johannes' XXII. Wohl von keinem anderen Papst sind so viele Ketzereiverfahren gegen noch heute berühmte Theologen durchgeführt worden. Gegen Petrus Johanis Olivi, Meister Eckhart, Marsilius von Padua, Wilhelm von Ockham (um von den Sternen zweiter Ordnung wie Johannes von Pouillie oder Thomas Waleys ganz zu schweigen) wurden umständliche

Jürgen Miethke, Theologenprozesse in der ersten Phase ihrer institutionellen Ausbildung. Die Verfahren gegen Abaelard und Gilbert von Poitiers, in: Viator 6 (1975), S. 87-116/Ndr. in: Miethke, Studieren (Anm. 3), S. 275-312.

⁵⁹ Jürgen Miethke, Papst, Ortsbischof und Universität in den Pariser Theologenprozessen des 13. Jahrhunderts, in: Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert, hg. von Albert Zimmermann (Miscellanea mediaevalia 10), Berlin/New York 1976, S. 52–94/Ndr. in: Miethke, Studieren (Anm. 3), S. 313–359.

Lehrzuchtverfahren durchgeführt, die allesamt (mit Ausnahme des Ockhamprozesses) mit einer ausdrücklichen Verurteilung endeten⁶⁰. Der Papst legte als Jurist Wert auf rechtlich klare Urteile, wie er sie auch bei der Disziplinierung des Franziskanerordens durchzusetzen wusste. Seine Nachfolger, Theologen, die an der Universität von Paris ihre theologischen Studien abgeschlossen hatten, haben den von ihm beschrittenen Weg mit leichter Minderung der Intensität dann fortgesetzt⁶¹.

Der Versuch freilich, die Lehrentwicklung und Theoriebildung der scholastischen Wissenschaften auf diese Weise zu kontrollieren und zu lenken, ist nicht dauerhaft gelungen. Theologenprozesse haben zwar noch bis zum Ende des Mittelalters und darüber hinaus stattgefunden⁶². Sie haben die Freiheit der Lehrentwicklung in Europa ganz empfindlich eingeschränkt⁶³. Doch bedürfte es eines eigenen Untersuchungsgangs, im Einzelnen darzulegen, wie die Versuche der scholastischen Universitäten, ihre Freiheiten gleichwohl zu wahren, zur Wirkung kamen. Die Förderung, Kontrolle und Indienstnahme der Universitäten durch die Kirche hat die Entfaltung und Verbreitung der Hohen Schulen in Europa keineswegs etwa verhindert, sondern in gewissem Sinne allererst ermöglicht.

Genannt seien hier nur die Urteilssentenzen nach den Exzerpten in Denzinger-Schönmetzer, Enchiridion, vgl Nr. 921–924 [Pouillie]; 941–946 [Marsilius]; 950–980 [Meister Eckhard]; dazu vgl. auch Nr. 900–904 [Verurteilung des Olivis durch Papst Clemens V.]; der Prozess gegen Olivi wurde unter Johannes XXII. fortgesetzt und endete 1326 mit einer Verurteilung der Lectura in Apocalypsim, dazu etwa David Burr, The Spiritual Franciscans, From Protest to Persecution in the Century after Saint Francis, University Park PA. 2001.

Vgl. die Prozesse gegen die Pariser Theologen Nikolaus von Autrecourt (1340–1347) und Johannes von Mirecourt (1347). Zum Prozess gegen Meister Eckhard vgl. neben Winfried Trusen, Der Prozess gegen Meister Eckhart, Vorgeschichte, Verlauf und Folgen (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. N.F. 54), Paderborn/München et al. 1988; jetzt auch Jürgen Miethke, Der Prozess gegen Meister Eckhart in Köln und Avignon, in: L'età dei processi, Inchieste e condanne tra politica e ideologia nel '300, Atti del colloquio Ascoli Piceno (2007), hg. von Antonio Rigon und Francesco Veronese, Rom 2009, S. 119–143

⁶² Berühmtester Fall ist das Verfahren gegen die Rezeption John Wyclifs in Prag, in dessen Verfolg Jan Hus auf dem Konstanzer Konzil den Tod eines Ketzers auf dem Scheiterhaufen erleiden musste. Vgl. dazu Jiři Kejř, Die causa Johannes Hus und das Prozessrecht der Kirche, ins Deutsche übersetzt von Walter Annuss, Regensburg 2005.

Jürgen Miethke, Bildungsstand und Freiheitsforderung (12.–14. Jahrhundert), in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hg. von Johannes Fried (Vorträge und Forschungen 39), Sigmaringen 1991, S. 221–247/Ndr. in: Miethke, Studieren (Anm. 3), S. 63–95.